

**Zweite Durchführungsbestimmung •
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten
und der Sozialfürsorgeunterstützung.**

Vom 21. Juli 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Erhöhung der Renten und Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. S. 822) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Empfängern von Unterstützungen der Sozialfürsorge tritt die beschlossene Erhöhung von 10,— DM auch dann in Kraft, wenn damit der bisher festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird. Erforderliche Nachzahlungen werden durch die Räte der Kreise veranlaßt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

• L Durchfb. (GBl. S. 823)

**Anordnung
über die Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen
und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 21. Juli 1953

§ 1

Für jeden Rentner und Sozialfürsorgeempfänger in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird das monatliche Taschengeld von 18,— DM auf 28,— DM erhöht, sofern sie nicht sowieso schon durch höhere Rente oder andere Einkünfte über ein höheres Taschengeld als 28,— DM verfügen.

§ 2

Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gedeckt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung * * §
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der
Meister in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben und über die Erhöhung
ihrer Gehälter.**

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

g j

Die Gehälter für Meister in den volkseigenen Gütern und in den volkseigenen Gartenbaubetrieben werden erhöht.

• 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 6471)

§ 2

Es gelten folgende Gehaltssätze:

MI	MII	MIII
340,— DM	410,— DM	505,— DM

§ 3

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft nach Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit Qualifikationsmerkmale herauszugeben, nach denen die Einstufung der Meister in die Gehaltsgruppen erfolgt

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Ministerium der Finanzen Ministerium für Arbeit

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbuchung und Abrech-
nung der Erfassung und des Aufkaufs landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 21. Juli 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise gemäß § 1 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 469) obliegende Verpflichtung zur Führung der Erzeugerkarteien für die VEG wird aufgehoben.

§ 2

Die VEAB haben den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise dekadenweise auf Grund der Lieferantenkarteien einen Nachweis über die Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die einzelnen VEG zu übergeben.

§ 3

Die gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung den Molkereien obliegende Verpflichtung, eine Ausfertigung der Sammelisten den VEAB zu übergeben, wird aufgehoben.

§ 4

Die Molkereien haben den VEAB und Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise bis zum 6. eines jeden Monats eine gemeindeweise Übersicht über die Erfüllung der Milcherfassungs- und Aufkaupläne des Einzugsgebietes vorzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

S t r e i t
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 469)